

Überblick über die Koordinierungsstelle Havelpolder



**Informationstermin zur Hochwasservorhersage Elbe
am 27. März 2014 beim NLWKN Bst. Lüneburg
ABL III.2, Sabina Breske**

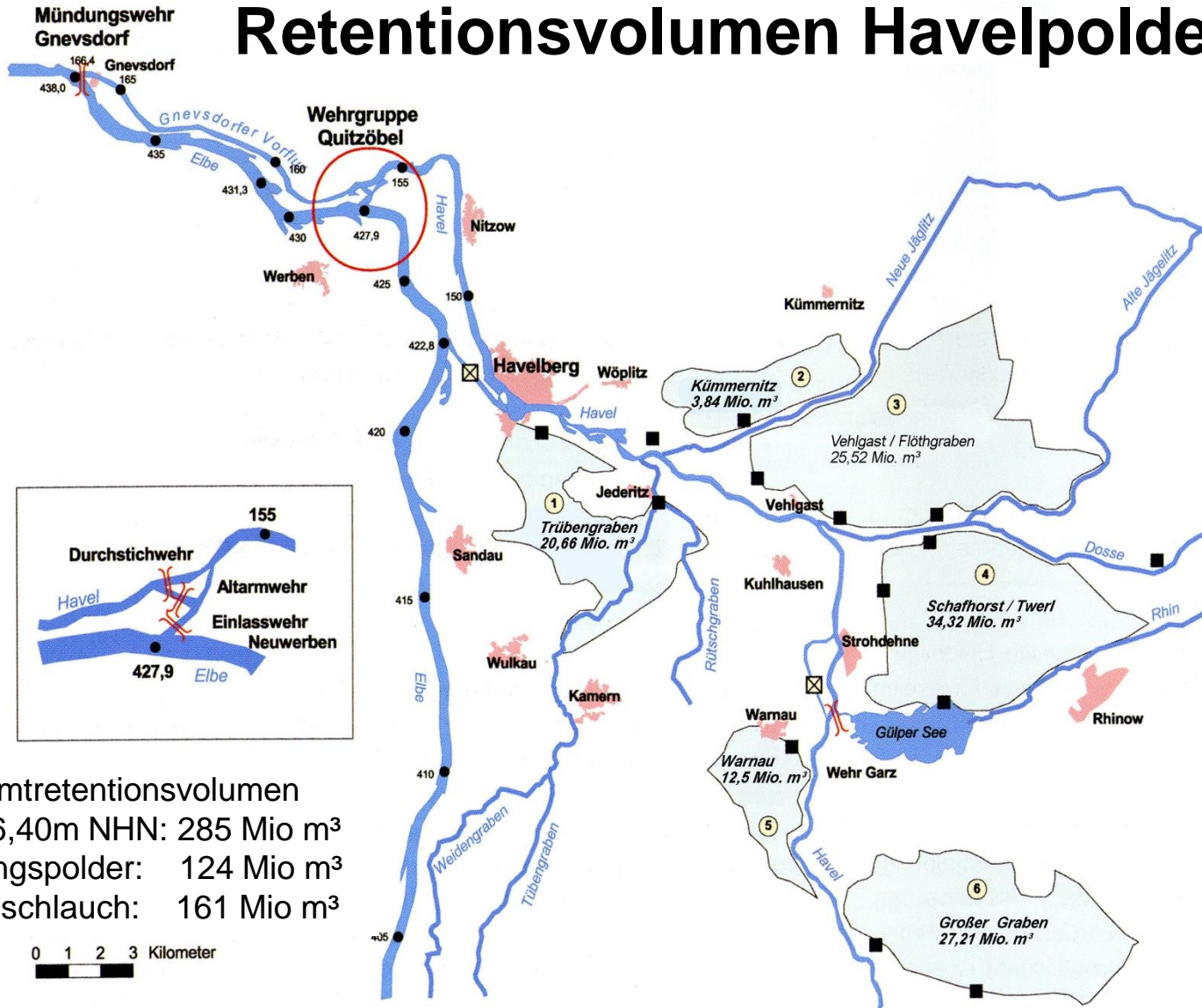
Lage der Havelpolder



Quelle: Open Street Map

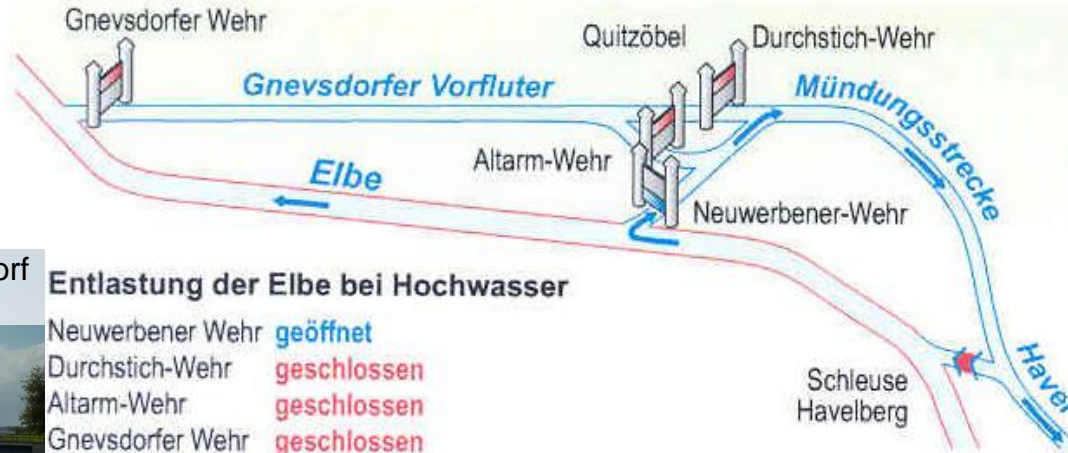


Retentionsvolumen Havelpolder

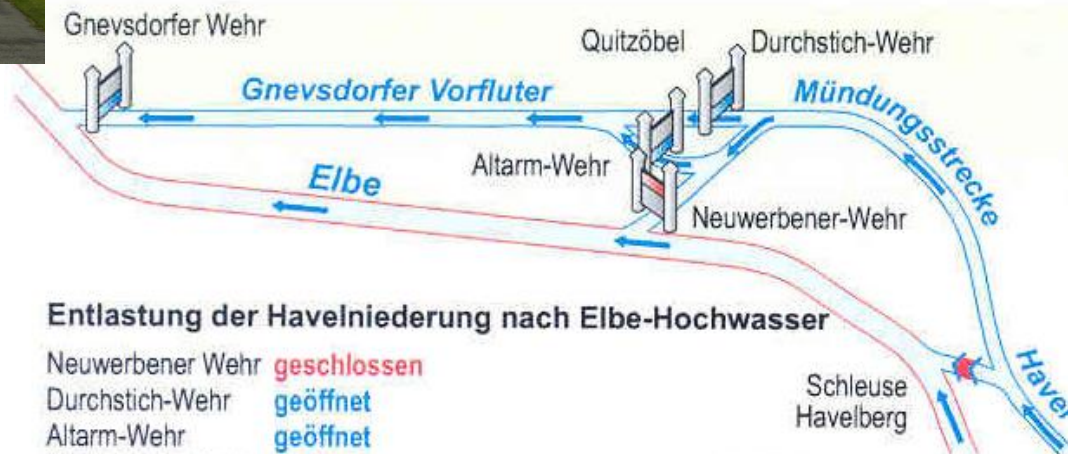


Gesamtretentionsvolumen
bei 26,40m NHN: 285 Mio m³
Flutungspolder: 124 Mio m³
Havelschlauch: 161 Mio m³

Hochwasserentlastung Havelpolder



Durchstichwehr Quitzöbel
Betreiber: WSV



Altarmwehr Quitzöbel
Betreiber: WSV



Wehr Neuwerben
Betreiber: Land ST

QUELLE: WSA BRANDENBURG
GRAFIK: TILCH HAGEMANN

Sommerstauwehr Gnevsdorf
Betreiber: Land BB





Rechtsgrundlagen

Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder

Nied. GVBl. Nr. 15/2008, ausgegeben am 8. 7. 2008

Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle

Die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen (nachfolgend: die Länder) und die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost (nachfolgend: die DWS), schließen den folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Die Vertragspartner stimmen darin überein, für den Fall eines gefährdenden Hochwassers in der Elbe die Notwendigkeit einer Kappung des Elbdeichs durch Flutung und Wasserhaltung in der Havelniederung mit den dafür vorgesehenen Poldern nach Maßgabe der Wehrbetriebsverordnung für die Wehrgruppe Quitzbeh und der Regelung dieses Vertrages zu prüfen und bei Erfordernis durchzuführen. Gefährdende Hochwasser können auch durch einen Eisstand oder Eiswasser unterhalb von Wittneberge entstehen, der zu Wasserständen über dem Bemessungshochwasser führen würde.

Die Wehrgruppe Quitzbeh an der Havelmündung und die in der Havelniederung vorhandenen insgesamt sechs Flutungspolder dienen der Abwehr von Hochwassergefahren an Elbe und Havel. Die räumliche Lage der Anlagen und Polder ergibt sich aus dem als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan. Durch diese Anlagen kann insbesondere die durch Abriegelung der Retentionsräume in der Havelniederung verursachte Hochwasserstandsabsenkung in der Elbe unter bestimmten Abflussbedingungen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Die Elbe, die Untere Havel-Wasserstraße sowie die Wehre Quitzbeh (Durchstichwehr und Altarmwehr mit Kaluhäusen) gehören zum Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Für das Wehr Gosswolff ist das Land Brandenburg und für das Wehr Neuenhofen das Land Sachsen-Anhalt zuständig. Sie befinden sich wie zu der Aufnahme von Hochwasser vorgesehenen Flutungspolder teils im Land Brandenburg und teils im Land Sachsen-Anhalt.

Die Wasserhaltung in den Havelpoldern zur Kappung des Elbdeichs mit Hilfe dieser Anlagen ist nur in einem öffentlich regerter Rahmen durch koordinierte Maßnahmen der Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt sowie des Bundes möglich. Die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen werden als Unterlieger von diesen Maßnahmen berührt.

Artikel 1

Bestimmung der Wehre

(1) Die DWS und die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt erhalten im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Kappung des Elbdeichs erforderlichen Anlagen in einem betriebsfähigen Zustand. Sie führen die Wehrbetriebe bei Hochwasser nach Maßgabe der Wehrbetriebsverordnung für die Entlastung des Elbdeichwasserschutzes in die Havel und zur Steuerung der Wehrgruppe Quitzbeh vom November 1997 (nachfolgend: Wehrbetriebsverordnung), die beruht auf der Grundlage der Vereinbarung der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt über die Bestimmung der Wehrgruppe Quitzbeh zur Abwehr von Hochwassergefahren vom 7. Juli 1993 erlassen wird und des Vertragspartners bekannt ist, durch, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Die Wehrbetriebsverordnung nach Satz 2 wird inhaltlich dem Bedarf durch Vorabzustimmung zwischen den Vertragspartnern erstellt oder geändert. Zustimmung für den Abschluss der Vereinbarung sind die bei den Ländern für Hochwasserentscheid zuständigen Mitglieder der Landesregierungen sowie der Präsidenten oder die Präsidenten der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost. Die Anlagen und Polder müssen eine Flutung bis zu einem Wasserstand von 26,40 m üNN für die Havel am Poppel Havelberg ermöglichen.

(2) Die Vertragspartner gewährleisten die Bestandtheit der Möglichkeit einer Polderflutung und deren Folgerücklagen bei allen Landespumpungen und wasserrechtlichen Entscheidungen.

Artikel 2

Koordinierungsstelle

(1) Die Vertragspartner bilden eine gemeinsame Koordinierungsstelle mit folgenden Aufgaben:

1. Ermittlung der Flutungsmöglichkeit auf der Grundlage des Kappungs-Flutungsmodells und Bewertung des Flutungserfordernisses nach wasserrechtlichen Kriterien,
2. Erarbeitung einer Entscheidungsempfehlung zur Kappung des Elbdeichs durch eine Polderflutung sowie für die notwendigen Folgemaßnahmen und das gezielte Ablassen des Wassers aus den gefluteten Poldern,
3. Abstimmung über die Bestimmung der Wehrgruppe Quitzbeh bei Schließung der Polder.

Sie entstehen jeweils bis zu drei ständige Vertreter und benennen deren persönliche Stellvertreter.

(2) Die Leitung der Koordinierungsstelle übernimmt das Land Sachsen-Anhalt. Die Koordinierungsstelle gilt als Geschäftsstelle. Die Koordinierungsstelle ist unabhängig von Hochwasserlagen mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie hat sich nach Aufforderung des jeweils zuständigen Aufgabenträgers an Katastrophenschutzbehörden zu beteiligen. Sachlichen fast die Koordinierungsstelle auf der Grundlage der Wehrbetriebsverordnung (Artikel 1 Abs. 1 Satz 2) mit einfacher Mehrheit der Vertragspartner. Die Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und der Bund haben jeweils eine Stimme, die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt jeweils zwei Stimmen.

(3) Bei Hochwassergefahr beruft die Leiter der Koordinierungsstelle spätestens 24 Stunden nach der Vorbenennung eines Wasserstandes der Elbe von 600 cm am Poppel Wittneberge) ein. Die Koordinierungsstelle informiert fortlaufend die ihr von den Vertragspartnern benannten Stellen in geeigneter Form. Bei der Gefahr von Eisstand oder Eiswasser beruft der Leiter die Koordinierungsstelle auf Anforderung eines Vertragspartners unverzüglich ein.

(4) Jeder Vertragspartner trägt seine im Zusammenhang mit der Koordinierungsstelle auf Landes Kosten selbst.

Artikel 3

Polderflutung, Folgerücklagen

(1) Hält die Koordinierungsstelle zur Herstellung der Hochwasserdeichertei eine Kappung des Elbdeichs durch Flutung von Poldern, Folgerücklagen nach der Flutung oder das Ablassen aus den Poldern für erforderlich, gibt die entsprechende Empfehlung an die für Hochwasserentscheid zuständigen Mitglieder der Landesregierungen der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt. Dies entscheidet öffentlich und im Beisein mit dem Präsidenten oder der Präsidenten der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen. Für das Ergebnis hat die Koordinierungsstelle die Befugnis der Vertragspartner abzuweichen.

¹⁾ Der Wasserstand am Poppel Havelberg wird bei fachlichem Bedarf durch Vereinbarung entsprechend Satz 2 festzulegen.

²⁾ Der Wasserstand am Poppel Wittneberge wird bei fachlichem Bedarf durch Vereinbarung entsprechend Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 festzulegen.

(2) Die Kosten des von jedem Land entsandenen Mitglieds der Schiedsstelle trägt das entsendende Land. Die Kosten des Vor-

GVBl. Nr. 15/2008, ausgegeben am 8. 7. 2008

es zuständige und die allgemeinen Geschäftskosten der Schiedsstelle tragen die Länder zu gleichen Teilen.

Artikel 6

Geltungsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. Die übrigen Vertragspartner entscheiden über den Fortbestand des Vertrages. Verfügbarkeiten zur Kostenersstattung für Hochwasserereignisse, die bei Wirksamwerden der Kündigung andern oder nach nicht abgeklärter sind, bleiben davon unberührt.

strichat wasserwirtschaftlichen Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Elbdeichs, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt über die Bestimmung der Wehrgruppe Quitzbeh zur Abwehr von Hochwassergefahren vom 7. Juli 1993 außer Kraft. Die Wehrbetriebsverordnung nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 bleibt weiterhin gültig.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation der Länder. Die Ratifikationsurkunden werden beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg hinterlegt. Der Vertrag tritt am ersten Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Zugleich tritt die Vereinbarung der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt über die Bestimmung der Wehrgruppe Quitzbeh zur Abwehr von Hochwassergefahren vom 7. Juli 1993 außer Kraft. Die Wehrbetriebsverordnung nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 bleibt weiterhin gültig.

an wasserwirtschaftlichen Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Elbdeichs, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt über die Bestimmung der Wehrgruppe Quitzbeh zur Abwehr von Hochwassergefahren vom 7. Juli 1993 außer Kraft. Die Wehrbetriebsverordnung nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 bleibt weiterhin gültig.

zuständigkeit Grundmündung

Für das Land Brandenburg:

Der Ministerpräsident vertreten durch den Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke Potsdam, den 6. März 2008

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Der Ministerpräsident vertreten durch die Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Peter Wewicke Potsdam, den 6. März 2008

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Der Ministerpräsident vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Till Backhaus Potsdam, den 6. März 2008

Für das Land Niedersachsen:

Der Ministerpräsident vertreten durch den Minister für Umwelt und Klimaschutz

Hans-Heinrich Sander Potsdam, den 6. März 2008

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Präsident der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

Thomas Menzel Potsdam, den 6. März 2008

bedeutung nach Zustimmung des Bundestages durch die Bundesregierung

einige gegenseitig und zugleich auch den Präsidenten der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

bedeutung nach Zustimmung des Bundestages durch die Bundesregierung

5321

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

62. Jahrgang Ausgegeben in Hannover am 8. Juli 2008 Nummer 15

Tag	INHALT	Seite
2. 7. 2008	Gesetz zur Neuordnung der beruflichen Grundbildung und zur Änderung anderer schulrechtlicher Bestimmungen	246
2. 7. 2008	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle	249
27. 6. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr	253
1. 7. 2008	Verordnung über die Regelgebühren nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs ab dem 1. Juli 2008	255
3. 7. 2008	Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages	256

Nied. GVBl. Nr. 15/2008, ausgegeben am 8. 7. 2008

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle

Vom 2. Juli 2008

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 6. März 2008 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sowie der Bundesrepublik Deutschland über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Satz 3 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 2. Juli 2008

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dienke

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Walliff



Zusammensetzung und Aufgabe der Koordinierungsstelle

- **Mitglieder** sind die Länder Sachsen-Anhalt (Leitung), Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und der Bund (WSV)
 - **Niedersachsen** wird durch den **Gewässerkundlichen Landesdienst (Mitarbeiter des GB III des NLWKN Bst Lüneburg)** vertreten
 - **MU** fungiert als **Ansprechpartner**
- **Einberufung** erfolgt spätestens 24 h nach der erstmaligen Prognose eines Wasserstandes der Elbe von 680 cm am Pegel Wittenberge
- **Grundlage** für die Arbeit bilden die Geschäftsordnung, die Wehrbedienungs-vorschrift, das Kappungs- / Flutungsmodell und die HW-Vorhersage
- **Aufgabe** sind die Ermittlung der Flutungsmöglichkeiten nach wasserwirtschaftlichen Kriterien und die Erarbeitung einer Entscheidungsempfehlung für die Fachminister

Grenzen und Möglichkeiten der Havelpolderflutung

Für **jedes** gefahrbringende Hochwasser in der Elbe wird seitens der **Koordinierungsstelle** eine Empfehlung ausgesprochen.

Generelle Hinweise zur Flutungsmöglichkeiten gibt der BfG-1726 Bericht „Ermittlung des Einflusses der Flutung der Havelpolderniederung auf Hochwasser an der Elbe im Bereich des HQ100“

- Scheitelkappung abhängig von der **Hochwasser-Genese**
- Genese „2002“ (Sommer-HW, **kurze Scheiteldauer**): **deutliche** Wasserstandsreduzierung möglich
- Genese „2006“ (Winter-HW, **lange Scheiteldauer**): **geringe bzw. keine** Scheitelkappung möglich

Einberufung der Koordinierungsstelle beim Hochwasser 2013



- Einberufung der Koordinierungsstelle am **03.06.2013**
- Im Ergebnis der **5. Sitzung am 08.06.2013** wurde empfohlen, den Havel Schlauch und alle Havelpolder zu fluten. Der Polder 3 sollte nur soweit gesteuert geflutet werden, dass die vorhandene Bebauung noch nicht beeinträchtigt wird.
- Dieser Empfehlung haben alle Ministerien zugestimmt.

Scheitelkappung durch Havelpolderflutung beim Hochwasser 2013



- Eine Kappung des Elbescheitels am Pegel Wittenberge **von 32 cm bis 34 cm (Rückhaltevolumen >267 Mio m³)** wurde durch das Flutungsmodell berechnet.
- Die Flutung sollte am 09.06.2013 gegen 14:00 Uhr beginnen und am 12.06.2013 gegen 10:30 Uhr enden.
- Aufgrund der Deichbrüche in Fischbeck wurde die Flutung vorzeitig beendet.
- Spätere BfG-Berechnungen ergaben, dass durch die Flutung (ca. 92 Mio m³) und die Deichbrüche (ca. 207 Mio m³) am Pegel Wittenberge eine Absenkung der Wasserstände **von 34 cm** erreicht wurde.

Nachlese der Koordinierungsstelle zum HW 2013



- Um eine optimale Wirkung zu erzielen, sind Polder, Polderdeiche und Einlassbauwerke zu ertüchtigen und fortwährend zu unterhalten
- Bei **kurzem Scheitel und Sommer-HW** ist die Flutung der Havelpolder ein geeignetes Mittel zur Wasserstandsabsenkung in der Elbe
- Die **HW-Vorhersagewerte** aus Magdeburg sind für die Arbeit und die Entscheidung der Koordinierungsstelle entscheidend
- Das WAVOS-Vorhersagemodell muss für **extreme Wasserstände** und den **Pegel Neuwerben** erweitert werden